

Auf Grund des § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauBG) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung und des § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S.344), in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Lindow - Badresch" bestehend aus der Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B und den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

[illegible]

- Bauplanungs-RNr. 12 zw 10.11.2017 S. 363(4) in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV (d. v. vom 18. Dezember 1990 BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. Nr. M-V 5/3, 613), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Artikel 1, §. 2 v. 29.07.2009 BGBl. I, S. 2542 (Nr. 51), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz: NatSchG M-V) vom 05. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 86), in der derzeit geltenden Fassung
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), in der derzeit geltenden Fassung
- Landesbaurechnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAo M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), in der derzeit geltenden Fassung

§ 30 PV I	Sonstige Sonderrechte Photovoltaikfreizeitanlagen mit Nummer der Teilfläche	§ 11 BauNVO
GRZ 0,7	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
H_{4-5,5m} 0,8	maximale Höhe der baulichen Anlagen in Meter über dem Bezugspunkt	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
2. Bauweise / überbaubare Grundstücke		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG
	Baugrenze	
3. Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG
	Verkehrsfläche p-Privat o-öffentlich	
	Straßenbegrenzungslinie	
14. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauBG
	Umgrenzung von Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft mit Nummer	
3. Sonstige Pflanzenzeichen		
	Gelbbereich	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Mit Leistungserreichte zu belastende Fläche I bis I5	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO

16) 4 Umgehung von Schutzbestimmungen im Sinne des Naturschutzgesetzes
B: geschütztes Biotop mit Nummer

Das Plangebiet liegt teilweise im Anbauverbot (40 m Zone) und innerhalb der Anbaubeschränkung (100 m Zone) der Bundesautobahn A 20 § 9 Bundesfernstraßengesetz FStG
trotz:

Im Rahmen des Verfahrens wird bei der Autobahn GmbH ein Antrag auf Verringerung des Abstandes auf maximal 20 m gestellt.

II. Darstellungen ohne Normcharakter

— — — Flurgrenze — — — Flurstücksgrenze 59 Flurstücksnummer

3,00 m Bemaßung Autobahn

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 B

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 erfolgte die Feststellung als Sonder Photovoltaikflächennutzungszone als PV

Das Sondergebiet dient der Zweckbestimmung Energieerzeugung durch Solarstrahlung mittels Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenlicht.

Basis solar Strahlungsenergie, zulässig sind:

- Photovoltaikanlagen als freistehende Module ohne Nebenanlagen;
- die für die Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen; Speicher, Trafostationen, Übergebetastationen, Anlagen zur Ladestromversorgung, Umrichtungen, Kamerasysteme, Zäune, Zufahrten und Wartungsfahrgassen, Wege, Stellplätze für Servicefahrzeuge und für die Feuerwehr

Im gesamten Plangebiet ist als maximale Höhe der baulichen Anlagen 4,50 m, gemessen als senkrechtes Maß vom Oberkante-Mitte der baulichen Anlagen / Nebenanlage über nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplans Vermessungsbüro Haß Vermessung GmbH Co. KG von über dem nächstleg

2.0 Nicht überbaubare Grundstücksflächen / Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 BauNVO

Nebenanlagen gemäß Punkt 1.1 sind innerhalb der nicht Grundstücksflächen zulässig.

3.0 Maßnahmen zum Ausgleich, zum Schutz, zur Pflege u.v. von Boden, Natur und Landschaft § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOGB

3.1 Kompensationsmaßnahmen

3.1.1 Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaikfreiflächenanlagen zwischen und unter den Modulen sowie die Randflächen an Wiesentflächen für die Betriebebauwer zu erhalten bzw. durch Selbstbegrünung herzustellen.

Folgendes Pflegeprogramm ist einzuhalten:

- kein Pestizid-, Düng- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- keine Bodenbearbeitung,
- keine Flächenmähd, sondern Strohheind, d.h. zeitweises Teilflächen zur Gevöckreileistung verschiedener hoher Gras dabei von Staudenfluren über den Winter (Überwinterung) Inseln) insbesondere unter den Modulstützen stehendes Erdstrohm zum Schutz von Bodenbütteln nicht vor dem ersten Jahres.

Anmerkung: Die Strofmähnd direkt verschreddert Hochmoor unmittelbar südseitig der Modulreihe ist ab 15. September 2022 zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Grasdecke - Das Mähndgut ist abzutransportieren.

 - Unter den Modulstützen ist das Mulchen (ohne Mähndgut)
 - Eine extensive Beweidung ist zulässig.

3.1.2 Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsopson als Mahwiese auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, z.B. 1 Nr. BauZug A17 für Ackerflächen durch Spontanbegrünung in Dauergrünland als einschürigste Mahwiese oder mit einer Mäh in zwei- bis dreijährigem Rhythmus umzuwandeln.

Für die Maßnahmen gelten folgende Vorgaben:

- Mäh nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- Mäh nach dem Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdfläche 10 cm über Geländehöhe
- Die Mahd ist mit Messerarbeiten auszuführen.
- Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umpfl, Bodenbearbeitung, Melioration u. ä. sind ausgeschlossen.

Erfolgt eine Entlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren, sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungenutzten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

3.1.3 Die im Punkt 3.1.2.3.1 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden den im Geltungsbereich des Planes liegenden Baulflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1 a BauZug zugeordnet.

Die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauZug erfolgt durch den Vorhabenträger gemäß § 133 Abs. 1 BauZug.

Die Festlegung der Maßnahmen in den weiteren Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden im Rahmen des Umweltverträglichkeitsbestimm.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen werden durch AFV bestimmt

4.0 Fläche mit Geh-, Fahr- und Verkehrsrechten § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauZug

4.1 Innerhalb der Fläche mit Geh-, Fahr- und Verkehrsrechten 1.3 und besteht ein Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes Landgraben zur Überleitung und Unterhaltung der verrohrten Gräben.

4.2 Innerhalb der Flächen mit Leitungsrecht 1.3 besteht ein Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Versorgungsunternehmens zur Überleitung und Unterhaltung der Elektroanlagen.

4.3 Innerhalb der Flächen mit Leitungsrecht 1.4 besteht das Leitungsrecht zugunsten der PKR Raffinerie GmbH Schmidt/öder zur Überleitung und Unterhaltung der Rohölförderung Rostock/Schweid.

5.0 Bestimmte Nutzungen und Anlagen § 9 Abs. 2 BauZug

5.1 Gemäß § 9 Abs. 2 I V.m. § 12 Abs. 3a BauZug sind im Plangebiet nur solche Vorhaben zulässig, zu der Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

5.2 In die Plangebiet festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen sind als befristete Ausnahme bis zum 31.12.2033 folgende Vorhaben zulässig:

Darüber sind die Flächen der ackerbaulichen Nutzung zurück zu führen.

6.0 Öffentliche Bauvorschriften § 9 Abs. 6 BauZug I.V.m. § 86 LBauO MV

6.1 Die Einordnung ist nur als Industriezone, Stadtgebiet oder Maschendraußenland zulässig.

6.2 Für die Einordnung mit einer Höhe größer gleich 20 m gilt ein abweichendes Abstandsflächenintervall von 0,0 m, 0.

6.3 Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich.

6.4 Verstöße gegen die Bauvorschriften Nr. 6 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 84 LBauO M.V. geahndet werden.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 Baugrub der Gemeindeverteilung vom **29.07.2021**. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugrub durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Der Landbote" Nr. 12/21 am **17.12.2021** erfolgt.

Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 Baugrub i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugrub erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung vom **25.04.2022 bis 31.05.2022**.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 Baugrub mit Schreiben vom2022 erfolgt.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S.1 Baugrub mit Schreiben vom2022 zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 Baugrub am2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solpark Lindow-Badresch" mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 Baugrub mit Schreiben vom2022 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 Baugrub zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.7 "Solpark Lindow - Badresch", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dem Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen haben in der Zeit vom2022 bis zum2022 der Öffentlichkeit im Amt Wildberg, sowie im Internet auf der Homepage des Amtes vom www.umweltmuenstertal-waldberg.de gemäß § 3 Abs. 2 Baugrub öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugrub mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Der Landbote" Nr. amörtlich und im Internet bekannt gemacht worden.

Groß Milzow, Siegel, Der Bürgermeister

öffentlicher Belange an 2022 getupft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BaGB mitgeteilt worden.
Der Durchführungsvortrag liegt mit Datum vom 2022 vor.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.7 "Solarpark Lindow - Badresch" wurde am 2022 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung des Planes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 2022 gebilligt.

Größe Mitzow, Siegel Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Jatznick, den Siegel öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsfällenden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ bestätigt.

Größe Mitzow, Siegel Der Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.7 "Solarpark Lindow - Badresch" wird hiermit aufgefertigt.

Größe Mitzow, Siegel Der Bürgermeister

Die Stelle, bei der die Genehmigung und der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 BaueingV i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptatzung am im örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen §§ 214 und 215 BaueingV hingewiesen worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.7 "Solarpark Lindow - Badresch" ist mit Ablauf des rechtskräftig.

Größe Mitzow, Siegel Der Bürgermeister

Topographic map of the area around Groß Miltzow, showing the planned 'Solarpark Lindow-Badresch' (7) in red. The map includes labels for 'Geltungsbereich Teil 1', 'Teil 2', and 'Teil 3', as well as roads like K110 and K107, and the 'Groß Miltzow' area. A scale bar indicates 0 to 100 meters.